

Allgemeine Lieferbedingungen der FUJI EUROPE CORPORATION GmbH
(Stand Februar 2022)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte der FUJI EUROPE CORPORATION GmbH (nachfolgend „FUJI“ genannt) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt), bei denen sich FUJI zur Lieferung oder zur Erbringung sonstiger Leistungen (nachfolgend: „Lieferungen“) verpflichtet.
2. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Lieferbedingungen von FUJI abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, FUJI hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn FUJI in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von FUJI sind freibleibend. Die Bestellung der Lieferung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von FUJI zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich oder in Textform abzugeben, also z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax. Gesetzliche Formvorschriften und das Erfordernis weiterer Nachweise bleiben unberührt. Insbesondere sind mündliche oder fernmündliche Abmachungen nur verbindlich, wenn sie von FUJI schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) behält sich FUJI ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch FUJI Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag FUJI nicht erteilt wird, FUJI auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger gesetzlicher Abgaben. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
2. Hat FUJI die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller zusätzlich zur Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten

wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Werkzeugs, des persönlichen Gepäcks und Auslösungen.

3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.
4. Gerät der Besteller in Verzug, so ist FUJI berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und etwaige weitere Schäden geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Werden FUJI nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Annahme begründen, dass die Vermögensverhältnisse des Bestellers sich so verschlechtert haben, dass die Gegenleistung gefährdet ist, z.B. dadurch, dass der Besteller fällige Rechnungen nicht bezahlt, werden ausstehende Lieferungen von FUJI
 - a) nur gegen Vorkasse ausgeführt, wenn sie Sachen zum Gegenstand haben, die aufgrund von Maßen, Formen, Mengen usw. nur für einen bestimmten Besteller geeignet sind;
 - b) in allen anderen Fällen Zug um Zug gegen Bezahlung ausgeführt.

Bleiben angeforderte Vorauszahlungen aus oder erfolgt keine Bezahlung bei Lieferung, wird FUJI von seiner Leistungspflicht frei und kann nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

IV. Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von FUJI schriftlich bestätigt worden sind. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die Erbringung notwendiger Mitwirkungspflichten, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn FUJI die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das FUJI Lieferwerk verlassen hat bzw. die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Kommt FUJI in Verzug, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die

vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer FUJI etwa gesetzten Nachfrist, vorbehaltlich Ziffer XI dieser Bedingungen, ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, ist FUJI berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Höhere Gewalt

FUJI haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerungen unserer Lieferungen und Leistungen, soweit diese Umstände auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die FUJI nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche / hoheitliche Maßnahmen oder Verbote. Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir werden den Besteller über solche Ereignisse unverzüglich informieren. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Gefahrübergang

1. Die Preis- und Leistungsgefahr geht mit Lieferung gemäß der vereinbarten INCOTERMS-Klausel auf den Besteller über.
2. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Inbetriebnahme oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VII. Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von FUJI zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen seitens FUJI oder des Montagepersonals zu tragen.

2. Der Besteller hat FUJI die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
3. Verlangt FUJI nach Fertigstellung der Inbetriebnahme die Abnahme der Lieferung, so hat der Besteller diese innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.
4. FUJI ist berechtigt, die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme durch Subunternehmer durchführen zu lassen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von FUJI bis zur Erfüllung sämtlicher ihrer gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die FUJI zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird FUJI auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für FUJI. Der Besteller verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. FUJI steht ein Miteigentum im Verhältnis des Wertanteiles an der neuen Sache zu. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
4. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt FUJI seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller FUJI mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von FUJI in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der FUJI abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt Ziffer VII Nr. 6 entsprechend.
5. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller FUJI die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

6. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist FUJI berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann FUJI nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
7. FUJI ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
8. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller FUJI unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FUJI nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Frist bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
10. Soweit bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses Ziffer Nr. 1 bis 9 nicht vorsehen, jedoch andere und vergleichbare Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, ist FUJI berechtigt, diese geltend zu machen. Der Besteller ist verpflichtet alles tun, um FUJI unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird auf seine Kosten an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

IX. Mitwirkungspflichten und sonstige Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, FUJI bei der Erbringung ihrer Leistungen zu unterstützen. Insbesondere schafft der Besteller alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die erforderlich sind, damit FUJI ihre Leistung erbringen kann.
2. Der Besteller ist verpflichtet, FUJI alle, für die von FUJI auszuführenden Leistungen erforderlichen Unterlagen (z.B. Aufstellungspläne, Schnittstellenbeschreibung etc.) FUJI rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, FUJI auf eventuell bestehende Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Schnittstellen zu anderen Anlagen des Bestellers, hinzuweisen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, für die sachgemäße Handhabung sowie die regelmäßige Wartung der Produkte nach den jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Betriebsanleitungen von FUJI Sorge zu tragen.
5. Der Besteller ist für die Einhaltung der nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Installation, Betrieb, Wartung und Reparatur der Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet sich, diese zu erfüllen.

X. Gewährleistung

1. Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB entsprechen. Die Lieferungen entsprechen den subjektiven Anforderungen, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vereinbarte Beschaffenheit bestimmt sich dabei ausschließlich nach unserer Produktspezifikation bzw. der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Andere oder weitergehende subjektive oder objektive Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB, Eigenschaften und Merkmale als die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit der Lieferungen sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Verwendungszweck, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Besteller. Mit dieser Maßgabe haftet FUJI für einen Sachmangel wie folgt:
2. Weist die Lieferung bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so ist FUJI zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von FUJI durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von FUJI am Sitz von FUJI oder am Aufstellungsort der Ware erfolgen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Bestellers verbracht wird, hat FUJI nicht zu übernehmen, es sei denn der Besteller hat FUJI vor Vertragsabschluss schriftlich in der Bestellung darauf hingewiesen, dass die Ware an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht wird und FUJI dem ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Der Besteller hat FUJI die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Zur Nacherfüllung ist FUJI angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird FUJI diese verweigert, ist FUJI insoweit von der Gewährleistung befreit.
4. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Besteller FUJI die mangelhafte Sache ordnungsgemäß verpackt zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn FUJI ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

5. Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile eingebaut, kann der Besteller Sachmängelansprüche bzgl. dieser Teile nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist geltend machen.
6. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels bleiben hiervon unberührt, soweit sie nicht nach Ziffer XI dieser Bedingungen beschränkt oder ausgeschlossen sind.
7. Eine Gewährleistung für Mängel an der gelieferten Ware, die ihre Ursache in fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Lagerung, ungeeigneter oder unsachgemäße Verwendung sowie im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen und Leistungen vorgenommen oder Teile ausgewechselt, entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, dass der Besteller nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
8. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.
9. Rechte des Bestellers wegen Mängel der Waren setzen voraus, dass der Besteller die Waren unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Erhalt prüft und FUJI unverzüglich über das Vorliegen der Mängel schriftlich informiert; verborgene Mängel müssen FUJI unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
10. FUJI kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht in angemessener Höhe erfüllt.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Im Falle einer Pflichtverletzung, bei mangelhafter Lieferung oder unerlaubter Handlung, haftet FUJI auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist die Haftung von FUJI im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
2. Die in Ziffer XI. Nr. 1 dieser Bedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit sowie im Fall eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzrechtes sowie einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Unsere Haftung ist mit Ausnahme der in Ziffer XI Nr. 2 genannten Fälle und gesetzlich zwingender abweichender Haftungshöhen beschränkt auf eine Höchstsumme von € 250.000,00 je individuellem Schadensfall. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
4. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses (§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht von FUJI auf das negative Interesse.
5. Soweit die Haftung von FUJI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FUJI.
6. Eine Änderung der Beweislast ist mit den Regelungen in den Ziffern X. und XI. nicht verbunden.
7. Für technische Beratung über Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie alle hiermit zusammenhängenden sonstigen Angaben durch FUJI oder für FUJI Handelnde haftet FUJI nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung, vorausgesetzt, dass der Besteller die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Informationen vollständig und richtig erteilt hat.

XII. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, verjähren einheitlich in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung in einem Sachmangel oder in der Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht besteht. Für Personenschäden, Schäden, die unter das Produkthaftungsgesetz und das Datenschutzrecht fallen und Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.
2. Für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Ziffer XII Satz 1 dieser Bedingungen für die in §§ 445 b Abs. 1, 445a Abs. 1 BGB genannten Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers entsprechend. Die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 BGB endet 3 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem FUJI die Sache an den Besteller abgeliefert hat.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte

1. Mit dem Verkauf der Produkte von FUJI wird dem Besteller kein Recht und keine Lizenz an Patenten, welche FUJI gehören oder von FUJI verwaltet werden oder an welchen FUJI Lizenzen hält, eingeräumt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Besteller nicht berechtigt ist, die unter diesem Vertrag gelieferten Produkte, die von einem Patent erfasst sind, zu nutzen und zu verkaufen.

2. Die Produkte von FUJI werden durch eine Software gesteuert, die bei Anlieferung durch Sicherheitsmechanismen geschützt ist. Nach Abschluss des Vertrages werden die Sicherheitsmechanismen von FUJI-Mitarbeitern entfernt, wodurch die Software lauffähig wird und das Produkt seinen Betrieb aufnehmen kann.
3. Mit Entfernen der Sicherheitsmechanismen wird dem Besteller, aufschiebend bedingt ab voller Bezahlung der Produkte, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht für die Software in Verbindung mit der von FUJI gelieferten Maschine im Rahmen des vertraglichen Zwecks eingeräumt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt. FUJI bleibt Inhaberin des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte. Dem Besteller ist es untersagt, die Sicherheitsmechanismen selbst zu entfernen. Es ist ihm ferner untersagt, Vervielfältigungen der Software anzufertigen und Copyright-Vermerke zu entfernen oder zu ändern. Eine Weitergabe der Software an Dritte, insbesondere ohne die dazugehörige Maschine, ist nicht gestattet. Die Software darf nicht geändert, verbunden, modifiziert oder adaptiert werden. Ebenso wenig ist eine Rückübersetzung, Disassemblierung oder Dekompilierung gestattet. Im Falle eines Weiterverkaufs hat der Besteller diese Verpflichtungen dem Endabnehmer der Maschine aufzuerlegen.
4. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Bestimmungen der Ziffer XIII Nr. 3 hat der Besteller für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von FUJI nach billigem Ermessen zu bestimmende und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbare Vertragsstrafe zu entrichten.
5. An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.
6. Die Regelungen dieser Ziffer XIII geltend entsprechend für von FUJI gelieferte Softwareupdates.

XIV. Schutzrechtsverletzungen

1. Der Besteller verpflichtet sich, FUJI von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der von FUJI gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. FUJI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die Rechtsverteidigung zu übernehmen.
2. Für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Produkte haftet FUJI sofern und soweit bei vertragsgemäßer Verwendung ihrer Ware solche Schutzrechte verletzt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und im Zeitpunkt der Lieferung durch FUJI veröffentlicht sind, gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - a) FUJI wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das

Produkt austauschen. Ist dies FUJI nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

- b) Die vorstehend genannte Verpflichtungen bestehen für FUJI nur, wenn der Besteller FUJI über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und FUJI alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von FUJI nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von FUJI gelieferten Produkten eingesetzt wird. In diesem Fall haftet der Besteller für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen. Er ist verpflichtet, FUJI unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und FUJI von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen freizustellen.
5. Weitergehende Ansprüche gegen FUJI sind ausgeschlossen; Ziffer X bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

XV. Wartungs-/Servicevertrag

Für den Fall, dass zwischen FUJI und dem Besteller ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wird, wird FUJI Maschine und Software vereinbarungsgemäß warten und den Besteller insbesondere bei der Lösung von auftretenden Problemen unterstützen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Wartungsvertrags besteht für den Besteller nicht. Für die Wartung gelten die üblichen Vergütungssätze von FUJI, soweit es sich nicht um einen Gewährleistungsfall handelt.

XVI. Datenschutz, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sprachfassung

1. Die Hinweise von FUJI zum Datenschutz finden sich unter <https://www.fuji-euro.de/datenschutz/>
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von FUJI zuständige Gericht. FUJI ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.



FUJI EUROPE CORPORATION GMBH

3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Der Originaltext dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurde auf Deutsch erstellt. Sollte es Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version geben, ist die deutsche Version vorrangig.